

Oekumenisches Europa-Centrum Frankfurt (Oder) e. V.

SATZUNG

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27. September 1994, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 10. September 1996 ergänzt, am 17. November 2003 geändert und am 8. April 2014 neugefasst.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Oekumenisches Europa-Centrum Frankfurt (Oder) e. V. (OeC)
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter VR 634 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a.) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Religion;
 - die Förderung der Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Erziehung, Volks-, Erwachsenen- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- b.) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - Der Verein ist ein Zentrum, in dem sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Nationalitäten, Konfessionen, Religionen und Geschichte in vielfältiger Form begegnen, um das Zusammenwachsen und die Entwicklung Europas zu befördern.

- Der Verein stellt sich die Aufgabe, den geistigen Austausch und Begegnung mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen insbesondere in Begegnungsveranstaltungen, Ausstellungen, Seminaren, Schulungen, Publikationen, Pressearbeit, Vortragstätigkeit, Informationen und sachkundige Beratung zu fördern. Damit will das OeC ein Netzwerk aufbauen, das einen friedlichen Dialog vor allem mit unseren östlichen Nachbarn ermöglicht.
 - Der Verein unterstützt die ökumenischen Initiativen in der Region, unter anderem das Anliegen des Ökumenischen Rates Frankfurt (Oder) und der ökumenischen Studierendenarbeit.
 - Der Verein betreibt und bewirtschaftet die Friedenskirche Frankfurt (Oder) und das Studien- und Gästehaus „Hedwig von Schlesien“ als Begegnungs- und Bildungsstätten im Rahmen und Umfang der Bestimmungen der mit der Stadt Frankfurt (Oder) geschlossenen Mietverträge.
 - Die Nutzung der Friedenskirche als älteste Kirche der Stadt, dient dem Erhalt dieses bedeutsamen Baudenkmals. Der Verein bemüht sich, die Friedenskirche für die Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) und alle Interessierten zu öffnen und Veranstaltungen anzubieten, die diesem Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einmal gezahlte Beiträge und keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a.) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
 - b.) durch Auflösung der juristischen Person sowie Personenvereinigung bzw. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c.) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes aus wichtigem Grund,
 - d.) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied ohne Grund für mehr als ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet hat.

§ 4 Einnahmen des Vereins

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Diese werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Verein nimmt Spenden entgegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf, die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr abgehalten.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich einen begründeten Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dieser Antrag muss dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist,
 - a.) den Vorstand zu wählen,
 - b.) zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - c.) die Beitragsordnung festzusetzen,
 - d.) den Wirtschafts- und Stellenplan festzulegen,
 - e.) über Aufwendungsersatz der Vorstandsmitglieder zu entscheiden,
 - f.) über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden,
 - g.) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - h.) den Verein aufzulösen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:
 - a.) Vorlage des Geschäftsberichts.
 - b.) Bericht über die Kassenführung,
 - c.) Bericht über die Kassenprüfung,
 - d.) Entlastung des Vorstandes,
 - e.) Beschlussfassung über Aufgaben für das neue Geschäftsjahr,
 - f.) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/4 aller Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der vom Vorstand für die jeweilige Versammlung bestellten Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Über weitere Wahlverfahren kann die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen. Es muss jedoch auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
11. Der Vorstand wird rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission berufen, die die Berechtigung der Wahl prüft und die Ergebnisse feststellt. Die Wahlkommission sollte in der Regel aus drei Vereinsmitgliedern bestehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 (sechs) von der Mitgliederversammlung zu wählenden und folgenden drei geborenen Mitgliedern:
 - a.) ein Vertreter der Kirche, entsandt aus dem Ökumenischen Rat Frankfurt (Oder) bzw. seiner Nachfolgeorganisation
 - b.) ein Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder)
 - c.) ein Vertreter der Europa-Universität „Viadrina“

Die Mitglieder können sich durch einen unbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.

2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus den von der Mitgliederversammlung Gewählten den Schatzmeister und den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, welche nicht dem Vorstand angehören, mit der Geschäftsführung beauftragen.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Vorstandssitzung. Sie oder er benennt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
8. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
9. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit der Neuwahl. Er bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung delegieren und gegebenenfalls eine Geschäftsstelle des Vereins bilden. Vertreter der Geschäftsstelle ist nicht Mitglied des Vorstandes.
2. Vertreter der Geschäftsstelle können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Führung der Finanzen

1. Die Verwaltung der Finanzen des Vereins wird durch den Schatzmeister wahrgenommen. Er informiert die weiteren Vorstandsmitglieder regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins und gibt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzbericht ab.
2. Der vom Vorstand gewählte Kassenwart ist verantwortlich für den gesamten Bargeldverkehr des Vereins und für die Durchsetzung der Kassen- und Unterschriftenordnung. Er organisiert das Beitragswesen.

§ 10 Kassenprüfer

Es sind durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes und der Finanzverwaltung. Sie berichten über ihre Feststellungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Kuratorium

1. Zur Förderung der Arbeit des Vereins wird ein Kuratorium gebildet. Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Mitwirkungsrechte des Kuratoriums regelt der Vorstand des Vereins und erläutert sie der Mitgliederversammlung.
2. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Arbeit des Vereins auf besondere Weise fördern und unterstützen. Es unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen und berät ihn auf dessen Ersuchen in wichtigen Fragen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand des Vereins berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand ernennt den Vorsitzenden aus der Mitte des Kuratoriums. Der Vorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Arbeit des Kuratoriums.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. April 2014 in Kraft.



Christoph Bruckhoff
Vorsitzender